

Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz: Juristische Fehler verhindern!

Am 26.09.2019 soll im Bundestag die Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThGAusbRefG)¹ verabschiedet werden. Die Approbation der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) soll **weiterhin bis zum 21. Lebensjahr** beschränkt bleiben. Im Referentenentwurf war diese **Beschränkung** (bis dahin § 27, jetzt § 26) **nicht vorgesehen** und wurde in dieser Formulierung **juristisch nicht beanstandet**. Dennoch wurde diese nachträglich eingefügt und ein entsprechender **Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen**² blieb **ohne hinreichenden Grund unberücksichtigt**. Damit hätten altapprobierte KJP mit Studium und Zusatzausbildung **trotz mindestens gleichwertiger Qualifikation nicht die gleichen Rechte** wie die Neuapprobierten nur mit Studium. § 26 des Gesetzesentwurfs **verstößt** damit auf staatsrechtlicher Ebene gegen das **Willkürverbot, Art. 3 Abs. 1** und **Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes** sowie **europarechtlich** gegen **Art. 18 AEUV** zur Gleichbehandlung.

Das Reformvorhaben mit altersbeschränkter KJP-Approbation ist aus unserer Sicht juristisch anfechtbar und kann daher so nicht verabschiedet werden!

HISTORISCHE GRÜNDE FÜR DIE BESCHRÄNKUNG BIS ZUM 21. LEBENSJAHR

Hintergrund der Beschränkung der KJP war mit Inkrafttreten des PsychThG 1999 die **damals unzureichende Versorgung von Kindern und Jugendlichen** durch Ärzte und Psychologen, die hauptsächlich Erwachsene behandelten³. Mit der Schaffung der beiden Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) musste der Gesetzgeber daher auch die Versorgung aller Patientengruppen sicherstellen. Dies geschah, indem er der Versorgungsrealität entsprechend Psychologen zur PP- und KJP-Ausbildung und Pädagogen zur KJP-Ausbildung zuließ und zur Qualitätssicherung weitere Berufsgruppen wie Theologen, Soziologen und fachfremde Berufe ausklammerte. Die bis dahin **erfolgreich therapeutisch tätigen Pädagogen** mit Zusatzqualifikation wurden dabei vom Gesetzgeber als **besonders qualifiziert** für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und eben nicht als nicht ausreichend qualifiziert für die Arbeit mit Erwachsenen angesehen. Durch die Festlegung der Psychologie als Grundlage für die PP-Ausbildung sollte **sichergestellt** werden, dass die Gruppe der **Pädagogen** auch zukünftig **für die Versorgung** von Kindern und Jugendlichen **zur Verfügung stehen** würde. Hinzu kommt, dass bei der damaligen Gesetzgebung der Fall, dass die bereits erworbene **KJP-Approbation** ebenso wie ein Psychologiestudium eine **Grundlage für die PP-Ausbildung** darstellen könnte, schlichtweg **nicht bedacht** wurde. Es werden also tatsächlich vorhandene **Kenntnisse und Fähigkeiten nicht berücksichtigt**, da diese zwar nicht im Rahmen eines Psychologiestudiums, wohl aber in einer qualitativ hochwertigen, postgradualen Weiterbildung erworben wurden.

Für eine verfassungskonforme Reform müssen die veränderte Versorgungssituation berücksichtigt und vorhandene Qualifikationen anerkannt werden!

FORTFÜHRUNG DER ALTERSBESCHRÄNKUNG BEDEUTET VERSTOß GEGEN DAS WILLKÜRVERBOT

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Gesetzesreform **geprüft** wurde, **ob die damaligen Bedingungen**, die zu der berufsrechtlichen Einschränkung der KJP geführt haben, **heute noch vorliegen**. Wie es die damalige gesetzgeberische Absicht war, wird die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen heute und in Zukunft von den bereits approbierten KJP gewährleistet. Das **versorgungspolitische Ziel von 1999** wurde damit **umgesetzt**. Dieser Erfolg schlug sich im §27 des Referentenentwurfes zum Reformgesetz (s. u. und ⁴) nieder. Die erneute Einführung einer beschränkten Approbation im aktuellen Gesetzesentwurf (nun §26, s. u.) missachtet damit die **Fakten**. Die **Gründe** hierfür wurden von politischer Seite bis jetzt **nicht transparent** gemacht. Die Fakten sind im Einzelnen:

1. Die in den politischen Diskussionen vorgebrachte **Befürchtung**, bisher approbierte **KJP** würden bei einer Aufhebung der Altersbeschränkung ihrer Approbation ihre **Tätigkeit für diese Patientengruppe aufgeben**, ist

¹ <https://t1p.de/n4n5>; letzter Zugriff am 22.09.2019 15:47 Uhr

² <https://t1p.de/twjm>; letzter Zugriff am 22.09.2019 22:49 Uhr

³ vgl. <https://t1p.de/jt8t>, insb. Folie 4 und 5; letzter Zugriff am 22.09.2019 16:05 Uhr

⁴ <https://t1p.de/eyxo>, S.25 §27; letzter Zugriff am 22.09.2019 15:34 Uhr

haltlos. Heutige KJP würden die zeit- und kostenintensive Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten für Erwachsene eher **zusätzlich auf sich nehmen**, um ihren berufsrechtlichen Kompetenzbereich für eine **effiziente Versorgung** zu erweitern und damit dringend **unterversorgte Bedarfe** (z. B. von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen) zu **decken**. Zudem könnte eine erneute **Behandlung** über das 21. Lebensjahr hinaus durch einen bereits **vertrauten Therapeuten** im Sinne des **Patientenwohls** sichergestellt werden, **wie auch von der Partei Bündnis 90/Die Grünen beantragt**².

2. Fakt ist, dass die reine KJP-Approbation bisher vor allem durch ihre Altersbeschränkung für Psychologen unattraktiv ist. Es ist **zu erwarten**, dass sich mit der Reform deutlich **mehr Studienabsolventen für die KJ-Weiterbildung** entscheiden werden, was aus Fachkreisen auch so bestätigt wird: In der Anhörung in der 49. Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15. Mai 2019 berichtete die unabhängige Sachverständige Frau Prof. Silvia Schneider von einer Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), aus der sich ergab, dass sich nach heutigem Ausbildungssystem nur 14% der Psychologieabsolventen für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie entscheiden, während bei Wegfall der Benachteiligung, auf eine Altersgruppe beschränkt zu sein, sich 48% für die Arbeit mit dieser Altersgruppe entscheiden würden⁵.
3. **Ohne berufsrechtliche Angleichung** der altapprobierten KJP ist mittelfristig mit einer **Verschlechterung der Versorgung** von Kindern und Jugendlichen zu rechnen, da der größte Teil der bisherigen KJP **von der Möglichkeit der bedarfsgerechten Weiterbildung ausgeschlossen** werden würde. Bis die zukünftig Approbierten berufstätig werden, wird es mindestens 10 Jahre dauern. Das bedeutet, dass die bisherigen KJP die Versorgung für die nächsten 20-30 Jahre unter den vorgesehenen Benachteiligungen zum größten Teil sichern müssten. Die jetzt **geplante Regelung schadet** damit dem **Gemeinwohl**.

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist auch ohne Altersbeschränkung gesichert! Es fehlt in der Gesamtschau ein sachlicher, auf das Gemeinwohl bezogener Grund für die Fortführung der Altersbeschränkung, was gegen das Willkürverbot verstößt.

ALTERSBESCHRÄNKUNG BEDEUTET GESETZESWIDRIGE UNGLEICHBEHANDLUNG

Gegenüber altapprobierten PP. Die Gruppe der altapprobierten PP erhält nach § 26 des reformierten PsychThG sämtliche Rechte und Pflichten wie die neuapprobierten Absolventen des Psychotherapiestudiums nach § 1 Abs. 1. Die Gruppe der altapprobierten KJP wird hier **ohne hinreichenden Grund in diesen Rechten eingeschränkt**, indem die Altersbegrenzung ihrer Approbation beibehalten wird. **Dies verstößt gegen § 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.** Der Gesetzgeber kann zwar das Grundrecht auf Gleichbehandlung einschränken, um das **hohe Qualifikationsniveau zum Schutz der Patienten sicherzustellen**. Dabei kann er eine **typisierende Betrachtung** vornehmen und nur einer bestimmten Personengruppe uneingeschränkten Zugang zu der neuen Approbation verschaffen. Er muss dabei aber das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** beachten und **mildere Mittel**, die gleich wirksam sind, bevorzugen. Im Fall der altapprobierten KJP wäre die neue Approbation nur über das Psychotherapie-Studium erreichbar und würde damit eine **unzumutbare Belastung in Form einer weiteren, vollumfänglichen Berufsausbildung** darstellen. Zudem ist die **Einschränkung** auch im Sinne der **Qualitätssicherung keineswegs gerechtfertigt**. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPPsychTh-APrV) zeigen, dass die bisherigen Ausbildungen zum PP bzw. KJP in Bezug auf Struktur und Inhalt im Wesentlichen identisch sind. Beide Ausbildungen enden mit der staatlichen Prüfung, deren **Inhalte zu 90% deckungsgleich** sind. Noch einmal: Eine **Approbation als KJP bietet** – wie vom Gesetzgeber gefordert – zweifelsfrei Gewähr für eine möglichst **hohe Qualifikation** und ein einheitliches Ausbildungsniveau.

Gegenüber neuapprobierten Studienabsolventen. Zudem existiert eine Ungleichbehandlung von altapprobierten KJP gegenüber den neuapprobierten Studienabsolventen. Die neue Approbation erstreckt sich auf die Behandlung von Menschen jeglichen Alters, sodass sich eine **Ungleichbehandlung in bestimmten Berufsfeldern** wie der Jugendhilfe ergeben wird. **Arbeitgeber** werden hier **Bewerber bevorzugen**, die das **gesamte Altersspektrum** der Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr behandeln dürfen. Trotz gleichwertiger Qualifikation besteht für altapprobierte KJP zudem keine Möglichkeit, Fachpsychotherapeut für Erwachsene zu werden. Es besteht außerdem die Gefahr, dass sich diese **Ungleichbehandlung untergesetzlich fortsetzt**, z. B. bei der Anwendung **bedarfsgerechter Weiterbildungen**, da die Zulassung für die alte KJP-Approbation nicht mitverhandelt werden muss. Dies ist schon heute bei der traumaspezifischen und **hoch wirksamen EMDR-Behandlung** der Fall, die zwar ab dem 18. Lebensjahr zugelassen ist,

⁵ <https://t1p.de/ovpq>; Minute 14:48 bis 18:20

jedoch nicht von KJP abgerechnet werden darf und somit deren **Patienten vorenthalten** wird. All dies verstößt gegen **§ 3 Abs. 1** sowie **§ 12 Abs. 1 des Grundgesetzes** und **schadet dem Patientenwohl**.

Gegenüber Bürgern aus dem Ausland. § 2 des PsychThG legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Approbation zu erteilen ist. Bürgern mit einem gleichwertig qualifizierenden **Abschluss aus dem Ausland** wird nach §§ 11 bis 13 die **Approbation auf Antrag** erteilt. Für den Fall einer wesentlichen Abweichung der erworbenen Qualifikation besteht die Möglichkeit einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. **Art. 3 Abs. 1** des Grundgesetzes gebietet, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind. Dies ist auch europarechtlich so geregelt: **Art. 18 AEUV verlangt** (zumindest) die **Gleichbehandlung aller Unionsbürger mit Inländern**. Es existiert kein hinreichender Grund, der eine Ungleichbehandlung von bereits approbierten KJP gegenüber Menschen mit ausländischen Abschlüssen rechtfertigen würde.

Wir fordern, das reformierte Psychotherapeutengesetz entweder ohne die Altersbeschränkung in §26 zu verabschieden oder mindestens eine Regelung vorzusehen, die die Angleichung der bisherigen KJP-Approbation in Bezug auf die neue Approbation ermöglicht!

*Dipl.-Päd. Cornelia Beeking, Dr. Dipl.-Päd. Felicitas Bergmann, Dipl.-Heilpäd. Ilka Kraugmann, Kerstin Landenberger, M. A. Erziehungswissenschaft, Dipl.-Soz.-Päd. Oliver Staniszewski und Dipl.-Psych. Reinhild Temming
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen*

Kontakt: Dr. Felicitas Bergmann, info@verhaltenstherapie-bergmann.de

REFERENTENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 03.01.2019

§ 27

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung. Sie dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG MIT NACHTRÄGLICH EINGEFÜGTER BESCHRÄNKUNG VOM 30.04.2019

§ 26

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich dabei auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Im Übrigen haben Personen nach Satz 1 die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.